



STATUTEN SCHWEIZ. RIESENSCHNAUZER-CLUB SRSC/CSSG

I. NAME, SITZ und ZWECK

Art. 1

Name und Sitz

Der Schweizerische Riesenschнауzer-Club SRSC/CSSG, gegründet am 17.09.1929, ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz am Wohnort des Präsidenten. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft SKG im Sinne von Art. 5 der SKG-Statuten.

Art. 2

Zweck

Der SRSC bezweckt:

- a) Die Reinzucht der Rasse Riesenschнауzer in der Schweiz nach den bei der Fédération Cynologique Internationale FCI deponierten Standards zu fördern. Gemäss FCI Standardnummer 181.
- b) Förderung der Haltung und Verbreitung der Rasse Riesenschнауzer als Gebrauchs- und Familienhund
- c) Unterstützung der Bestrebungen der SKG;
- d) Interessenvertretung gegenüber Behörden
- e) Durchführung von kynologischen Wettkämpfen und Veranstaltungen
- f) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Zucht der Rasse Riesenschнауzer, deren Anschaffung, Haltung und Pflege sowie deren Erziehung und Ausbildung, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung
- g) Rekrutierung, Ausbildung und Weiterbildung von Personen, die ein Richteramt im Rahmen des Clubs wahrnehmen
- h) Förderung der Kontakte zwischen Züchtern und Interessenten
- i) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit
- j) Kontakte mit ausländischen Clubs der gleichen Rasse

Art. 3

Zweckverfolgung

Der Verein strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- a) Zusammenarbeit mit allen Organisationen, welche die allgemeinen Interessen der Kynologie und die speziellen Belange des SRSC fördern
- b) Durchführung von Kursen und Förderung des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern



STATUTEN SCHWEIZ. RIESENSCHNAUZER-CLUB SRSC/CSSG

- c) Beratung und Vermittlung von Interessenten beim Kauf von Hunden der Rasse Riesenschнауzer
- d) Betrieb einer Auskunft- und Vermittlungsstelle
- e) Erlass von Zuchtbestimmungen zur Wahrung des im Stammland gültigen Rassestandards mit Wesens- und Zuchtauglichkeitsprüfungen sowie Formbewertung zur Förderung des Riesenschнауzers als Gebrauchshund
- f) Zuchtberatung mit allenfalls verbindlichen Weisungen basierend auf Praxis, Lehre und Forschung
- g) Durchführung von clubinternen und CAC-Ausstellungen, von Leistungsprüfungen und anderen Wettkämpfen
- h) Durchführung von Zuchtzulassungsprüfungen
- i) Wahl und Ausbildung von Richter Anwärtern und Wesensrichtern
- j) Aus- und Weiterbildung von Richtern
- k) Aktivierung von Ausstellungen und Wettkämpfen durch Abgabe von Ehren- und Wanderpreisen
- l) Unterstützung bei der Gründung (können nicht selber gründen) von Ortsgruppen (OG)

II. MITGLIEDSCHAFT

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder

Alle Personen können in den SRSC aufgenommen werden; Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 16 Jahren.

Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.

Der Bestand an Mitgliedern jeweils per 1. Januar eines jeden Jahres ist der SKG zu melden. Dieser Bestand ist die Grundlage für die Berechnung der Beiträge des SRSC an die SKG. Zu diesem Zweck kann der SRSC eine eigene Mitgliederdatenbank führen.

Die Mitglieder des SRSC nehmen zustimmend davon Kenntnis, dass die SKG gemäss Art. 3 Ziff. 13 der SKG-Statuten eine Mitgliederdatenbank für alle Sektionen führt. Der SRSC ist berechtigt, die Daten seiner Mitglieder (nur: Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Wohnadresse, Telefonnummer, E-Mailadresse und Datum des Eintrittes in den SRSC) jährlich an die SKG zu übermitteln.



STATUTEN SCHWEIZ. RIESENSCHNAUZER-CLUB SRSC/CSSG

Die SKG verwendet diese Daten zwecks zentraler Erfassung und Verwaltung aller Mitglieder der von der SKG anerkannten Sektionen. Die Mitgliederdaten werden an keine weiteren Dritten bekannt gegeben. Es gilt das Datenschutzreglement der SKG.

Art. 5

Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

Wer in den Verein eintreten will, hat sich bei einem Vorstandsmitglied schriftlich zu melden.

Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 6

Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Kynologie oder um den SRSC besonders verdient gemacht haben, können vom SRSC zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Der SRSC kann aber auch der SKG die Ernennung von Ehrenmitgliedern beantragen.

Veteranen

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied in einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag des SRSC-Vorstand durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den SRSC überreicht.

2. Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 7

Erlöschungsgründe

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Art. 8

Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen. Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten. Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.



STATUTEN SCHWEIZ. RIESENSCHNAUZER-CLUB SRSC/CSSG

Art. 9

Streichung

Mitglieder, die das gute Einvernehmen im SRSC stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SRSC oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch den Vorstand gestrichen werden. Das betroffene Mitglied hat Anspruch auf rechtliches Gehör.

Rekursrecht

Ausser in Fällen der Streichung wegen Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Zustellung des Streichungsbeschlusses beim Präsidenten des SRSC zu Handen der nächsten ordentlichen Generalversammlung Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Art. 10

Wirkung

Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des SRSC aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.

Art. 11

Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- a) Schwerwiegender Übertretung der Statuten oder Reglemente der SKG oder des SRSC
- b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des SRSC oder der SKG

Verfahren

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die ordentliche Generalversammlung durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mindestens 20 Tage vor der nächsten ordentlichen Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

Rekursrecht

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.

Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.



STATUTEN SCHWEIZ. RIESENSCHNAUZER-CLUB SRSC/CSSG

	Art. 12
<i>Wirkung</i>	Der Ausschluss ist ohne Auswirkung auf Mitgliedschaften in anderen SKG-Sektionen. Er zieht indessen die Rechtsfolgen gemäss Art. 20 der SKG-Statuten nach sich und er ist dem ZV schriftlich zu melden. Der rechtskräftige Ausschluss ist durch die Sektion in den SKG-Publikationsorganen zu publizieren.
	3. Rechte und Pflichten der Mitglieder
	Art. 13
<i>Rechte</i>	Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 16 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht. Die Vertretung eines Mitgliedes an einer Generalversammlung ist ausgeschlossen.
	Art. 14
	Rechte und Vergünstigungen der Vereinsmitglieder sind in verschiedenen Reglementen der SKG geregelt.
	Art. 15
<i>Pflichten</i>	Mit dem Eintritt in den SRSC verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente der SKG und des SRSC anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.
	Art. 16
<i>Jahresbeitrag</i>	Die Mitgliederbeiträge und allfällige Beitragsbefreiungen werden durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt.

III. HAFTBARKEIT

	Art. 17
<i>Haftung</i>	Für die Verbindlichkeiten des SRSC haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
	Die SKG haftet nicht für Verbindlichkeiten des SRSC, umgekehrt haftet auch der SRSC nicht für Verbindlichkeiten der SKG.



STATUTEN SCHWEIZ. RIESENSCHNAUZER-CLUB SRSC/CSSG

IV. ORGANISATION

Art. 18

Organe

Die Organe des SRSC sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 19

Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des SRSC. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende März eines jeden Jahres durchgeführt werden.

Art. 20

Einberufung

Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch Mitteilung des Vorstand an die Mitglieder in schriftlicher oder in elektronischer Form, mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Anträge

Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten bis Ende des Kalenderjahres schriftlich einzureichen.

Art. 21

*Ausserordentliche
Generalversammlung*

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes (Art. 26) oder auf beim Vorstand einzureichendes schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit Eingang des Antrags durchzuführen.

Art. 22

*Beschlussfähigkeit/
Protokoll*

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.



STATUTEN SCHWEIZ. RIESENSCHNAUZER-CLUB SRSC/CSSG

Art. 23

Kompetenz

Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Clubangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung der Jahresberichte
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle, Déchargeerteilung an den Vorstand
- d) Genehmigung des Budgets
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge
- f) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- g) Wahlen:
 1. des Präsidenten
 2. des Kassiers
 3. des Zuchtwartes
 4. des Körmeisters
 5. des Leistungswartes
 6. der übrigen Vorstandsmitglieder
 7. der Revisionsstelle
 8. allfälliger weiterer Funktionäre
 9. der Ausstellungsrichter Anwärtler
 10. der Wesensrichter (WR) und Wesensrichter Anwärtler
- h) Abänderung der Statuten
- i) Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern
- l) Auflösung des SRSC

Art. 24

Abstimmung

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Generalversammlung hat eine Stimme.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Generalversammlung durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr (Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen), im zweiten Wahlgang das relative Mehr (Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt) der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.



STATUTEN SCHWEIZ. RIESENSCHNAUZER-CLUB SRSC/CSSG

Vorstand

Art. 25

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. (Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Zuchtwart, Körmeister, Leistungswart, Beisitzer und weitere Funktionäre).

Er wird für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Präsident, der Kassier, der Körmeister, der Zuchtwart und der Leistungswart werden mit der Funktion ins Amt gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Der SRSC ist verpflichtet, mindestens drei Abonnemente für das offizielle Publikationsorgan der SKG zu haben.

Art. 26

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung mindestens 7 Tage vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Die rechtsverbindliche Unterschrift wird vom Präsidenten einzeln oder kollektiv von zwei anderen Vorstandsmitgliedern geführt.

Für den Zahlungsverkehr verfügt der Kassier und der Präsident über Einzelunterschriften.

Art. 27

Aufgaben

Dem Präsidenten obliegt insbesondere:

- a) Die Leitung und die Überwachung der gesamten Clubtätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes
- b) Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung
- c) Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen
- d) Die Vertretung des Vereins nach aussen

Art. 28

Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten in seinen Arbeiten und vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.



STATUTEN SCHWEIZ. RIESENSCHNAUZER-CLUB SRSC/CSSG

Art. 29

Der Aktuar besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz. Er verwahrt das Vereinseigentum und die Originaldokumente.

Art. 30

Der Kassier besorgt die Rechnungsführung des Vereins. Er sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise dieser Funktion anfallen (Abrechnung mit der SKG, etc.). Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab.

Art. 31

Der Zuchtwart ist verantwortlich für die Vorkontrollen der Zuchtsätten. Er führt das Zuchtbuch des SRSC. Er besichtigt und kontrolliert alle in der Schweiz gefallenen Riesenschnauzerwürfe. Für diese Kontrollen kann sich der Zuchtwart nach Rücksprache mit dem Vorstand durch ein Vorstandsmitglied vertreten lassen. Er organisiert jährliche Züchtertage.

Die weiteren Aufgaben sind im Zucht- und Körreglement umschrieben.

Der Zuchtwart erstattet zu Händen der Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht.

Art. 32

Der Körmeister ist verantwortlich für die Durchführung der Junghundebeurteilung, der Wesensprüfung, der Formwertbeurteilung, der Körung sowie des freiwilligen Körschutzes. Die weiteren Aufgaben des Körmeister sind im Zucht- und Körreglement sowie den entsprechenden Ausführungsbestimmungen umschrieben.

Er leitet als Vorsitzender die Zucht- und Körkommission.

Der Körmeister erstattet zu Händen der Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht.

Art. 33

Der Leistungswart ist verantwortlich für das Leistungswesen des SRSC.



STATUTEN SCHWEIZ. RIESENSCHNAUZER-CLUB SRSC/CSSG

Er kann nach Rücksprache mit dem Vorstand einzelne Arbeiten delegieren.

Er organisiert Kurse und Trainings und ist verantwortlich für nationale und internationale Prüfungen und Meisterschaften.

Der Leistungswart erstattet zu Händen der Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht.

Art. 34

Die Beisitzer sind verpflichtet, die ihnen durch den Präsidenten übertragenen besondere Aufgaben zu übernehmen und den Vorstand in seinen Arbeiten zu unterstützen.

Art. 35

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus 3 Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre.

Die Revision wird in Absprache mit dem Kassier organisiert und muss von zwei Revisoren durchgeführt werden. Sie prüfen die gesamte Clubrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

Art. 36

Richterwesen

Die Ausbildung und Prüfung der Richteranwälter wird durch ein spezielles Reglement umschrieben, unter Anlehnung an das Richterausbildungsreglement der SKG.

V. FINANZEN

Art. 37

Der SRSC erzielt seine Einkünfte durch:

- a) Ordentliche Mitgliederbeiträge
- b) Andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen

VI. ORTSGRUPPEN

Art. 38

a) Gründungsvoraussetzung

Der SRSC Vorstand genehmigt in der Schweiz gegründete Ortsgruppen. Für die Gründung sind 10 SRSC Mitglieder nötig.



STATUTEN SCHWEIZ. RIESENSCHNAUZER-CLUB SRSC/CSSG

Für die finanziellen Kompetenzen tragen die Ortsgruppen die volle Verantwortung. Der SRSC übernimmt keinerlei finanzielle Verantwortung der Ortsgruppen.

b) Zweck

Die Ortsgruppen haben den Zweck, grössere Teile der Schweiz in ein Arbeitsgebiet zusammenzufassen, um dadurch die in Abschnitt I, Art. 2 und 3 beschriebenen Zwecke zu verfolgen.

c) Statuten

Die Ortsgruppen können über eigene Organe verfügen. Die Organisation richtet sich nach den SRSC Statuten. Die Statuten und Reglemente des SRSC sind für alle Ortsgruppen verbindlich. Die Statuten und Reglemente von Ortsgruppen dürfen nicht im Widerspruch zu den SRSC Statuten und Reglementen stehen und sind vom SRSC Vorstand zu genehmigen. Auch Statutenänderungen sind vom SRSC Vorstand zu genehmigen und treten erst nach Genehmigung in Kraft.

c,1) Mitgliedschaft in den Ortsgruppen

Die Ortsgruppen können nur Mitglieder aufnehmen, die auch Mitglied im SRCS sind.

d) Rechtsverbindlichkeit

Die Ortsgruppen verkehren rechtsverbindlich nur mit dem SRSC Vorstand. Der SRSC Vorstand ist berechtigt, Ortsgruppen in gewissen Fällen zu Versammlungen und Beschlussfassungen einzuberufen. Die Mitglieder des SRSC Vorstands haben jederzeit Zutritt zu den Sitzungen, Versammlungen, Veranstaltungen und Verhandlungen der Ortsgruppen.

e) Durchführung von Anlässen, Generalversammlung

Den Ortsgruppen kann die Durchführung von Veranstaltungen wie Ausstellungen, Körungen und Prüfungen übertragen werden.

Die Ortsgruppen führen jährlich, bis jeweils Ende Februar, eine Generalversammlung durch.

Die OG Präsidenten erstatten zu Handen der SRSC GV einen schriftlichen Jahresbericht.



STATUTEN SCHWEIZ. RIESENSCHNAUZER-CLUB SRSC/CSSG

f) Auflösung von Ortsgruppen

Der SRSC Vorstand kann auf die Generalversammlung die Auflösung von Ortsgruppen beantragen.

Bei Auflösung einer Ortsgruppe verfällt das ganze Vermögen dem SRSC. Ein vorgängiger Aufbrauch des Vermögens für nicht kynologische Zwecke ist unstatthaft.

VII. SRSC KOMMISSIONEN UND REGLEMENTE

Art. 39

Der Vorstand kann zur Erfüllung bestimmter, zeitlich begrenzter Aufgaben Kommissionen bestimmen. Den Kommissionen können auch Nichtmitglieder angehören.

Der SRSC kann Reglemente erarbeiten, die Artikel der Statuten detaillierter ausführen.

VIII. STATUTENREVISION

Art. 40

Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Generalversammlung. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

IX. AUFLÖSUNG DES SRSC/CSSG

Art. 41

Die Auflösung des SRSC/CSSG kann nur durch eine Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden.

Zusätzlich zum Auflösungsbeschluss muss der SRSC auch über die zweckmässige Verwendung des SRSC Clubvermögens entscheiden.

Der Auflösungsbeschluss und der Beschluss über die zweckmässige Verwendung des SRSC Clubvermögens müssen 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.



STATUTEN SCHWEIZ. RIESENSCHNAUZER-CLUB SRSC/CSSG

Kommt ein gültiger Beschluss über die Auflösung des SRSC, nicht aber über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens zustande, so fällt das Vermögen des SRSC an die SKG, welche ihrerseits über eine zweckmässige Verwendung entscheidet.

X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 42

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 14.03.2020 angenommen und treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG in Kraft.

Sie ersetzen diejenigen vom 21.09.2005.

Der Einfachheit halber sind sie in der männlichen Form abgefasst. Selbstverständlich ist jedoch die weibliche Form stets mitgemeint.

Im Namen des Schweizerischen Riesenschнауzer-Clubs

Der Präsident

.....
Urs Lauber

Die Sekretärin

.....
Sarah von Wartburg